

Dezernat III
Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt

Bezugsvorlagen:

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortschaftsrat Warmbronn (Vorberatung)	Ö
Ortschaftsrat Gebersheim (Vorberatung)	Ö
Ortschaftsrat Höfingen (Vorberatung)	Ö
Planungsausschuss (Vorberatung)	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	Ö

Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung

Beschlussvorschlag

1. Die in der **Anlage 1** dargestellten Änderungen der Friedhofsordnung werden beschlossen.
2. Die in **Anlage 2** dargestellten Richtlinien für Einrichtung und Unterhaltung von besonderen Grabstätten werden beschlossen.
- 3.1. Die vom Ortschaftsrat Warmbronn beschlossenen Änderungsanträge, Ziffer 1 und 2 auf Einführung alternativer Bestattungsformen in der Friedhofsordnung, werden abgelehnt.
- 3.2. Ziffer 3 des Antrags (Definition der Urnengemeinschaftsgrabfelder) wird in § 13 Abs. 1 b in die Satzung aufgenommen.
4. Der vom Ortschaftsrat Gebersheim beschlossene Antrag auf Einführung alternativer Bestattungsformen in der Friedhofsordnung wird abgelehnt.
5. Die Entscheidung über die Einführung weiterer Bestattungsformen erfolgt durch Beschluss im Ortschaftsrat.
6. Die Realisierung beschlossener Bestattungsformen durch die Verwaltung erfolgt abhängig von örtlichen, technischen, finanziellen und rechtlichen Voraussetzungen.
7. Die vom Planungsausschuss in der Sitzung am 28.01.2021 beschlossenen Ergänzungen des § 7 Abs. 5 wird in die Satzung aufgenommen.

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Zusammenfassung des Sachverhalts

Die geltende Friedhofsordnung in ihrer Fassung aus dem Jahr 2017 bedarf in einigen Punkten einer Änderung. Die vorgeschlagenen Änderungen werden nachfolgend im Einzelnen erläutert. Die Synopse (Anlage 3) stellt die bisherige und die geplante Fassung im Detail gegenüber.

Sachverhalt/Sachstand Zu Beschlussantrag Ziffer 1

a. Urnenwand auf dem alten Warmbronner Friedhof

In der Urnenwand auf dem alten Friedhof in Warmbronn dürfen bislang nur Warmbronner Einwohner bestattet werden. Diese Einschränkung war erforderlich, da auf dem alten Friedhof nur noch wenige Bestattungsplätze vorhanden waren. Durch die Einrichtung des neuen Friedhofs wäre es möglich, diese Beschränkung aufzuheben.

b. Bestattungen und Urnenbeisetzungen

§ 10 Abs. 8 wurde neu hinzugefügt. Durch diese Ergänzung besteht nun für Mitbürger muslimischen Glaubens die Möglichkeit, ihre Angehörigen in Tüchern bestatten zu lassen.

c. Erweiterungen der Bestattungsmöglichkeiten innerhalb eines Grabes

§ 14 Abs. 7 lässt nun in Urnenkleingräbern zwei statt bisher nur einer Beisetzung zu. § 15 Abs. 3 ermöglicht nun in doppeltiefen Wahlgräbern weitere Erdbestattungen, wenn die Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen beendet ist.

d. Einführung von Ehrengräbern

Aufgrund eines aktuellen Falles sollen für die Einrichtung und Unterhaltung von besonderen Grabstätten (Ehrengräber) allgemein gültige Richtlinien eingeführt werden. Diese Regelungen in die Friedhofsordnung direkt aufzunehmen, ist nicht empfehlenswert, da diese Satzung ohnehin schon sehr umfangreich ist.

e. Vereinfachung der Gestaltungsvorschriften

Die Praxis hat gezeigt, dass der Umfang der Gestaltungsvorschriften zu unübersichtlich war. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, diese Bestimmungen auf das erforderliche Minimum zu reduzieren.

f. Steine aus ausbeuterischer Kinderarbeit

In der Vergangenheit wurde regelmäßig der Wunsch geäußert, einen Passus in die Friedhofsordnung aufzunehmen, der die Steinmetze verpflichten soll, auf Steine aus Kinderarbeit zu verzichten. Aufgrund der schwierigen Rechtslage und der fehlenden Möglichkeit die Herkunft der Steine abschließend kontrollieren zu können, wurde bisher von der Aufnahme eines solchen Absatzes abgesehen.

Die nun vorgeschlagene Regelung ist als Empfehlung formuliert, die zwar nicht verbindlich ist, jedoch die Angehörigen und Steinmetze für dieses Problem sensibilisieren soll.

Inzwischen wurde eine bundesweite Internetplattform eingerichtet, auf der man anhand anerkannter Zertifikate prüfen kann, ob ein Stein ohne Kinderarbeit hergestellt wurde. Nach neuesten Informationen aus dem Landtag BW wird das Bestattungsgesetz in naher Zukunft in diesem Punkt geändert. Damit wird eine rechtssichere Grundlage für ein kommunales Verbot von Steinen aus Kinderarbeit eingeführt.

Des Weiteren wurden redaktionelle Änderungen vorgeschlagen, die in der Synopse detailliert dargestellt sind.

Zu Beschlussantrag Ziffer 3.1. und 4

§ 17 b Abs. 1 regelt, welche Bestattungsformen im ganzen Stadtgebiet Leonberg angeboten werden ohne Festlegung auf bestimmte Friedhöfe. Deshalb ist es nicht erforderlich, die einzelnen Friedhöfe zu benennen.

Würde man Warmbronn oder Gebersheim einfügen, müssten man für jeden Friedhof die Bestattungsformen einzeln definieren. Die Formulierung wurde seit der letzten Änderung 2017 ohne Benennung der einzelnen Stadtteile gezielt gewählt, damit nicht bei jeder Einrichtung einer Bestattungsform die Satzung geändert werden muss. Sie steht einer Einführung bestimmter Grabarten jedoch nicht entgegen.

In § 17b Abs 2 und 3 werden Gestaltungsvorschriften geregelt und nicht Festsetzungen über alternative Bestattungsformen auf den jeweiligen Friedhöfen.

Da es bei bestimmten, bereits vorhandenen Grabarten aus gestalterischen und vertraglichen Gründen Maßvorgaben zur Größe der Steine gibt, wurden diese in der Satzung festgeschrieben (In Höfingen gelten andere Maße als am Waldfriedhof).

Da bisher weder in Warmbronn noch in Gebersheim diese Bestattungsarten angeboten werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Festsetzung über Größe und Gestaltung getroffen werden.

Die Einführung alternativer Grabarten für Gebersheim und Warmbronn sollte in einem gesonderten Beschluss und nicht bei der Änderung der Friedhofsordnung erfolgen.

Zu Beschlussantrag 3.2 und 7

Die vorgeschlagenen Ergänzungen wurden in den Entwurf des Satzungstextes aufgenommen.

Zu Beschlussantrag 5 und 6

Losgelöst von konkreten Festsetzungen in der Friedhofsordnung steht es den Ortschaftsräten frei, für ihren Stadtteil die Einführung weiterer Bestattungsformen zu beschließen.

Die Realisierung alternativer Bestattungsformen ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Der Untergrund muss geeignet sein (Bodenverhältnisse, Drainage etc), es müssen ggf. Bäume vorhanden sein (für Bestattung unter Bäumen) und es müssen Vertragspartner (Gärtnergenossenschaft und Steinmetzgenossenschaft) gefunden werden, die bereit sind, den Auftrag zu übernehmen.

Anlage/n

- 1 Anlage 1 - Aufstellung Änderungen - Stand 11.02.2021 (öffentlich)
- 2 Anlage 2 - RiLi Ehrengräber - Stand 26.10.2020 (öffentlich)
- 3 Anlage 3 - Friedhofsordnung - Stand 11.02.2021 (öffentlich)
- 4 Anlage 4 - Synopse - Stand 11.02.2021 (öffentlich)

Friedhofsordnung der Stadt Leonberg

vom 2. November 1983 mit Änderungen zuletzt vom 27.06.2017

Aufgrund von § 15 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes vom 21.07.1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 42) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), hat der Gemeinderat am **xxxxx** folgende Änderungen beschlossen:

- Einleitend wird der Passus eingefügt:

„Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für männlich/ weiblich/ divers.“

- § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen, kleinen Handwagen, Fahrzeugen des Friedhofspersonals sowie Fahrzeugen, für die eine Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erteilt wurde,
- b) der Handel mit Waren aller Art; insbesondere das Feilbieten von Gebinden, Blumen und Pflanzen, das Anbieten gewerblicher Leistungen sowie grundsätzlich Werbung aller Art,
- c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier sowie an Sonn- und Feiertagen in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen
- e) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu befahren und zu betreten,
- g) sich mit und ohne Sportgerät sportlich zu betätigen, darunter fällt auch das Fahren mit Fahrrädern, Inliner, Skate-Boards oder sonstigen Fortbewegungsmitteln,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde,
- i) Abgeräumtes Material und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- j) elektroakustische Geräte zur Tonwiedergabe zu benutzen sowie
- k) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck und der Würde der Friedhöfe vereinbar sind.

- § 5 Abs. 4 wird zu § 6.
- § 6 erhält folgende Fassung

Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden

- § 6 wird zu § 7

- § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege (Hauptwege nicht unter 2,5 m Breite) nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen (Nutzlast höchstens 7,5 t) befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten.

- § 7 Abs. 5 wird neu eingeführt

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur montags-freitags innerhalb der Öffnungszeiten der Friedhöfe ausgeübt werden. Die Arbeiten sind grundsätzlich eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Friedhöfe zu beenden. **Ausnahmen sind nach Abstimmung mit den Friedhofsbediensteten möglich.**

- § 7 Abs. 6 wird neu eingeführt

(6) Außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten dürfen grundsätzlich keine Fahrzeuge, Maschinen und Geräte im Friedhof gelassen werden. Materialien sind so zu lagern, dass sie weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen noch den Betriebsablauf im Friedhof stören. Bei einer Beendigung oder Unterbrechung der Tätigkeit ist der Arbeitsort wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Der bei gewerbsmäßigen Arbeiten entstehende Abfall ist vom Gewerbetreibenden unverzüglich zum zentralen Lagerplatz zu bringen und ordnungsgemäß zu lagern. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind aus dem Friedhof zu entfernen. Dekorationen sind aus den Aufbahrungsräumen, Aussegnungshallen und dem Friedhof unmittelbar nach der Zweckverwendung zu entfernen.

- § 6 Abs. 5 und 6 werden zu § 7 Abs. 7 und 8

- § 7 wird zu § 8

- § 8 wird zu § 9

- § 9 Abs. 2 erhält folgende Änderung

(2) [...] Erdbestattungen auf dem Neuen Friedhof Höfingen (Alter Teil) haben in Sarghüllen zu erfolgen, sofern keine Sicherheitsaspekte dagegensprechen.

- § 9 wird zu § 10

- § 10 wird umbenannt

§ 10 Bestattungen und Urnenbeisetzungen

- § 10 Abs. 3 wird neu eingeführt

(3) Auf städtischen Friedhöfen werden Erd- und Feuerbestattungen sowie Trauerfeiern, Überführung von Verstorbenen zur Grabstätte und das Versenken der Särge und Urnen vom Friedhofspersonal ausgeführt.

- § 10 Abs. 4 wird neu eingeführt

(4) Die Überführung der Urnen zum Beisetzungsfriedhof sowie der Urnenversand an auswärtige Friedhofsverwaltungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

- § 10 Abs. 5 wird neu eingeführt

(5) Das Friedhofspersonal kann zulassen, dass der Sarg bzw. die Urne von anderen Personen bis zur Grabstätte getragen werden.

- § 10 Abs. 6 wird neu eingeführt

(6) Urnen werden vom Friedhofspersonal nach Einäscherung des Verstorbenen bis zu sechs Monate aufbewahrt. Nach Fristablauf können die Urnen in einer anonymen Urnengrabstätte beigesetzt werden.

- § 10 Abs. 7 wird neu eingeführt

(7) Vor der Bestattung in einer mit einem Grabmal oder einer Grabeinfassung ausgestatteten Grabstätte hat der Grabnutzungsberechtigte aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich Grabmal und Grabeinfassung entfernen zu lassen.

- § 10 Abs. 8 wird neu eingeführt

(8) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Abweichend von Absatz 3 hat der Auftraggeber der Bestattung bei der sarglosen Grablegung das Bestattungspersonal – z.B. durch Angehörige – in eigener Verantwortung zu stellen; das ritusgemäße Verschließen der Grabstätte von Hand kann ganz oder teilweise durch die Trauergemeinde erfolgen. Für den Transport der Verstorbenen bis zur Grabstätte sind geschlossene Säрге zu verwenden. Die zur sarglosen ritusgemäßen Grablegung notwendige Holzabdeckung ist vom Auftraggeber der Bestattung zu stellen.

- § 10 wird zu § 11
- § 11 wird zu § 12
- § 12 Abs. 1 wird neu eingeführt

(1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Umbettungen von Verstorbenen innerhalb der Friedhöfe im Geltungsbereich dieser Friedhofsordnung sind nicht zulässig, § 3 Abs. 3 bleibt unberührt. Ausnahmsweise können Umbettungen vom Eltinger und Leonberger Friedhof auf Friedhöfe der übrigen Stadtteile und den Waldfriedhof zugelassen werden. Urnen können in Wahlgräber und Reihengräber (Urnengräber) umgebettet werden, sofern die Einhaltung der Ruhezeit (§ 11) gewährleistet und die Aschekapsel noch vorhanden ist (i.d.R. bis vier Jahre nach der Beisetzung). Urnen können auf Antrag innerhalb der Friedhöfe umgebettet werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Umbettungen auf einen Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Friedhofsordnung können zugelassen werden.

- § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung

(4) Umbettungen von Verstorbenen sind durch ein von den Antragstellern beauftragtes Bestattungsunternehmen auf deren Kosten durchzuführen. Sie erfolgen unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung. § 3 Abs.3 bleibt unberührt. Umbettungen von Aschen sind vom Friedhofspersonal vorzunehmen; der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

§ 12 wird zu § 13

§13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengräber
 - b) Urnenreihengräber (incl. Einzelgräber, Gräber im Urnengemeinschaftsgrab teilanonym oder Urnenkleingrab und Bestattung unter Bäumen).

Das Urnengemeinschaftsgrab ist eine Form des Urnenreihengrabes und gehört zu den Pflegeleichtgräbern. Es ist eine größeres Gemeinschaftsgrab, Grabanlage oder Beet, in dem auf relativ kleinem Raum viele Urnen (teilanonym oder verortet) bestattet werden. Es ist gärtnerisch und künstlerisch einheitlich gestaltet. Gärtnerische Pflege und Gestaltung (Grabmal, Tafel) erfolgen nicht individuell, sondern im Rahmen eines Vertrages durch den Friedhofsträger oder einen Beauftragten und sind im Komplettpreis für die gesamte Ruhezeit enthalten. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich.

- § 13 wird zu § 14
-
- § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung

(5) Für Urnenreihengräber gelten die Absätze (1) bis (4) sinngemäß. Für den Fall, dass sich ein Urnenreihengrab in einer gemischten Abteilung (Urnenreihen- und Urnenwahlgräber) befindet, kann es auf Antrag des Verfügungsberechtigten ab Antragsdatum (während der Ruhezeit) oder ab dem Tag nach Ablauf der Ruhezeit in ein Urnenwahlgrab umgewandelt werden. In den Urnenkleingräbern sind zwei Beisetzungen möglich.

- § 14 Abs. 7 wird neu eingeführt

(7) Verstirbt der Verfügungsberechtigte vor Ablauf der Ruhezeit oder ist sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln und ist innerhalb von sechs Monaten niemand bereit, die Rechtsnachfolge des Verstorbenen als Verfügungsberechtigter zu übernehmen, so kann die Friedhofsverwaltung Grabmal und Grabzubehör beseitigen, das Grab einebnen und bis zum Ablauf der Ruhezeit mit Rasen begrünen. Eine Aufbewahrungspflicht für Grabmal und Grabzubehör besteht nicht. Bei mehreren Anträgen auf Übertragung des Verfügungsrechtes richtet sich die Übertragung nach der in § 15 Abs. 5 geregelten Reihenfolge.

-
- § 14 wird zu § 15
- § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung

(3) [...] Als Urnenwahlgräber werden für Urnenbeisetzungen Gräber für 5 Belegungen zur Verfügung gestellt, für Urnenbeisetzungen in der Urnenwand Warmbronn für 4 Belegungen. Die

Nutzungsberechtigten haben das Recht, die übrigen Grabstellen zu belegen. In bereits belegten Erdbestattungswahlgräbern können zusätzlich Urnen und verstorbene Kinder bis zu zwei Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten beigesetzt werden, in bereits doppeltief belegten Wahlgräbern sind weitere Erdbestattungen möglich, wenn die Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen beendet ist. Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes für eine weitere Bestattung durch die [...]

- § 15 Abs. 5 erhält folgende Änderungen

(5) [...]

- a) auf Ehegatten, eingetragene Lebenspartner
- b) auf Kinder und Adoptivkinder,
- c) auf Stiefkinder, [...]

- § 16 wird neu eingeführt

§ 16 Besondere Grabstätten

(1) Die Stadt Leonberg ermöglicht Ehrengräber. Die Zuerkennung eines Ehrengrabes an bedeutende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie dessen Unterhaltung wird durch die Richtlinien über die Einrichtung und Unterhaltung von Ehrengrabstätten der Stadt Leonberg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(2) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten sowie kulturell oder geschichtlich wertvolle Grabmale können von der Stadt Leonberg in ihre Obhut genommen werden.

(3) Für denkmalgeschützte Grabstätten gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.

(4) Für die Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten besondere gesetzliche Vorschriften.

- § 15a wird zu § 17a

- § 17a Abs. 2 erhält folgende Änderungen

(2) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig:

- a) Abdeckungen aus totem Material von über 50 % der Grabfläche. Als Abdeckungen zählen auch Schotter- und Kiesschüttungen oder Ähnliches, [...]

- § 17a Abs. 3 erhält folgende Änderungen

(3) [...]

- e) Bei liegenden Grabmalen ist eine Mindeststärke von 0,08 m einzuhalten und bei stehenden Grabmalen von 0,18 m auf mindestens zwei Drittel, gemessen an ihrer Ansichtsfläche. Sie dürfen nur flach oder flachgeneigt auf der Grabstätte angebracht werden. Untersockel sind nicht zulässig. Grabmale mit dem Charakter einer Grabeinfassung müssen bodeneben verlegt werden.

- § 17a Abs. 4 erhält folgende Fassung

(4) Zur Wahrung eines würdigen Friedhofsbildes und vor allem aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen bei Bestattungen und Sargüberführungen in Grababteilungen dürfen bei einfachbreiten Grabstätten die Grabmale eine Höhe von 130 cm, bei doppelbreiten Grabstätten eine Höhe von 150 cm und bei Urnengrabstätten eine Höhe von 0,85

m nicht überschreiten. Der jeweilige seitliche Abstand des Grabmals von der Grabkante muss bei einfachbreiten und Urnengrabstätten mindestens 20 cm, bei doppelbreiten Grabstätten mindestens 30 cm betragen. Der Abstand zur jeweiligen Stirnseite der Grabstätte darf 10 cm, zum Fahrweg 20 cm nicht unterschreiten. Die Grabmalhöhe wird vom Zwischenweg an gemessen.

- § 15b wird zu § 17b
- § 17b Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Die Grabfelder werden von der Gemeinde unterhalten. Die Urnen werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Grabschmuck, sonstige Grabausstattungen sowie private Bepflanzungen sind in den Grabfeldern Nr. 1 a) bis 1 c) nicht zulässig. [...]

- a) Bestattung unter Bäumen und im Urnenkleingrab des Urnengemeinschaftsgrabfeldes (Waldfriedhof, verortet): Grabstein Grundfläche 0,20 m x 0,20 m, Mindesthöhe 0,25 m, max. Höhe 0,70 m,
- b) Bestattung um Urnengemeinschaftsgrabfeld (neuer Friedhof Höfingen, nicht verortet): Steinplatte auf einem Trägerstein mit Inschrift
- c) Bestattung im Urnenkleingrab des Urnengemeinschaftsgrabfeldes (Neuer Friedhof Höfingen), verortet: Grundfläche 0,36m x 0,36m, Höhe 12 cm

- § 15c wird zu § 17c
- § 16 wird zu § 18
- § 18 Abs. 3 wird neu eingeführt

(3) Mit der Aufstellung des Grabmals oder der Grabausstattungen kann frühestens 20 Arbeitstage nach Eingang der Unterlagen zur Kenntnissgabe bei der Friedhofsverwaltung begonnen werden. Der Eingang der Unterlagen wird durch die Friedhofsverwaltung innerhalb von 15 Arbeitstagen bestätigt. Diese Bestätigung ist Voraussetzung für die Aufstellung des Grabmals.

- § 18 Abs. 4 wird neu eingeführt

(4) Der Aufstellung des Grabmals steht nur eine Mitteilung der Friedhofsverwaltung entgegen, dass die eingereichten Unterlagen unvollständig seien oder das Grabmal nicht den Gestaltungsvorschriften entspricht. Diese Mitteilung hat die Friedhofsverwaltung dem Grabnutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten oder der beauftragten Firma innerhalb von 15 Arbeitstagen zu erteilen.

- § 16 Abs. 3 und 4 werden zu § 18 Abs. 5 und 6
- § 17 wird zu § 19
- § 18 wird zu § 20
- § 19 wird zu § 21
- § 20 wird zu § 22

- § 22 Abs. 6 wird neu eingeführt

(6) Die Verwendung von Grabschmuck aller Art, der insgesamt oder in Teilen aus nicht verrottbaren Materialien besteht, ist nicht zulässig. Das Aufstellen unwürdiger Behälter bzw. Gefäße (z.B. Konservendosen zur Aufnahme von Blumen) auf Grabstätten ist verboten.

- § 22 Abs. 7 wird neu eingeführt

(7) Der Einsatz von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von unerwünschtem Pflanzenwuchs, Pilzen und Bakterien oder von tierischen Pflanzenschädlingen ist grundsätzlich untersagt.

- § 22 Abs. 8 wird neu eingeführt

(8) Verwelkte Pflanzen, Gebinde und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und, wie auch sonstige Abfälle, in dafür besonders bereitgestellte Abfallbehälter zu bringen.

- § 20 Abs. 6 wird zu § 22 Abs. 9
- § 21 wird zu § 23
- § 22 wird zu § 24
- § 24 wird umbenannt

§ 24 Benutzung der Bestattungseinrichtungen

- § 24 erhält folgende Fassung

(1) Auf den Friedhöfen werden entsprechend der örtlichen Gegebenheiten Aufbahrungs-/Kühlräume und Kühlvitrinen sowie Einrichtungen für Trauerfeiern bereitgestellt.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Angehörige sind die in § 20 (5) VwVfG genannten Personen. Im Übrigen sind die Aufbahrungsräume bis eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen.

(3) Räume, in denen die Verstorbenen bis zur Bestattung aufbewahrt werden, dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofspersonals betreten werden.

(4) Die Särge werden spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung geschlossen. Bei -Ansteckungsgefahr oder aus anderen triftigen Gründen bleiben Särge während der Aufbahrung geschlossen.

(5) Die Trauerfeiern können bei Erdbestattungen am Grab oder -soweit vorhanden- in der Aussegnungshalle des Bestattungsfriedhofs, bei Feuerbestattungen in einer städtischen Aussegnungshalle oder einer Halle auf einem anderen Friedhof stattfinden.

(6) Das Aufstellen des Sarges in einer Aussegnungshalle kann aus triftigen Gründen ausgeschlossen werden.

- § 23 wird zu § 25
- § 24 wird zu § 26

- § 25 wird zu § 27
- § 27 erhält folgende Fassung

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handeln die Personen, welche vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 4 betreten,
 2. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhalten oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgen (§ 5 Abs. 1 und 3),
 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausüben (§ 7 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 7 Abs. 3 – 6 verstoßen,
 4. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte gegen die allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften verstößt (§§ 17a – 17c),
 5. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte oder als Gewerbetreibende Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichten, verändern oder entfernen (§ 18 Abs. 1 – 5, § 21 Abs. 1),
 6. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand halten (§ 20 Abs. 1), als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte gegen die Vorschriften zur Pflege von Grabstätten verstößt (§§ 22 und 23)
- § 29 wird neu eingeführt

§ 29 Materialien und Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Die Stadt Leonberg fühlt sich dem Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation als Sonderorganisation der Vereinten Nationen) verpflichtet. Sie empfiehlt daher allen Grabnutzungsberechtigten und allen Gewerbetreibenden von einer Aufstellung von Grabsteinen aus ausbeuterischer und Leben zerstörender Kinderarbeit freiwillig Abstand zu nehmen. Ferner begrüßt sie ausdrücklich diesem Gedanken folgende freiwillige Maßnahmen der Gewerbetreibenden.

Richtlinien für Einrichtung und Unterhaltung von besonderen Grabstätten

vom

Aufgrund von § 16 Abs. 1 der Friedhofsatzung der Stadt Leonberg hat der Gemeinderat am folgende Richtlinien beschlossen:

I. Allgemeines

Die Stadt Leonberg ehrt mit Ehrengrabstätten Verstorbene, denen zu Lebzeiten das Ehrenbürgerrecht verliehen wurde oder die zu Lebzeiten besondere Leistungen erbracht oder sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben.

- (1) Die Richtlinie umfasst die kommunalen Friedhöfe der Stadt Leonberg.
- (2) Ehrengrabstätten können sein: Einzelgräber, Wahlgräber und Urnengräber.
- (3) Ehrengrabstätten können anerkannt werden für Verstorbene mit besonderen Verdiensten für die Stadt Leonberg gemäß Abschnitt II.
- (4) Die Anerkennung als Ehrengrabstätte soll frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen. In gebotenen Ausnahmefällen (z.B. wenn keine Nutzungsberechtigten oder Angehörigen bekannt sind) kann durch Beschluss des Gemeinderats die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.
- (5) Vor Anerkennung als Ehrengrabstätte ist die Genehmigung des nächsten Verwandten des Verstorbenen einzuholen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis der Ehrengrabstätten, das auf der Internetseite veröffentlicht wird. Dieses Verzeichnis über die Anerkennung und Aberkennung von Ehrengrabstätten wird fortgeführt.

II. Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

- (1) Bei Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten und einem Bezug zur Stadt Leonberg sind die zu würdigenden Leistungen herausragend und können z.B. auf kulturellem, wissenschaftlichem, sportlichem, technischem, politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem oder karitativem Gebiet liegen.
- (2) Ehrengrabstätten kommen in Betracht für:
 - a) Verstorbene, denen die Bundesregierung oder die Regierung eines Landes ein Staatsbegräbnis gewährt hat,
 - b) Verstorbene, die Opfer von politischer Verfolgung und Gewaltherrschaft sowie Opfer von Rassismus und ethnischer Säuberung waren,
 - c) Verstorbene, die sich um die demokratische Gestaltung der Gesellschaft und um die Belange des Gemeinwohls besonders verdient gemacht haben,
 - d) Verstorbene, die sich um die Stadt Leonberg besonders verdient gemacht haben oder über die Stadt Leonberg hinaus hervorragende Leistungen vollbracht haben und deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt,
 - e) Verstorbene, die besondere Verdienste durch mitmenschliche Hilfe unter persönlichem Einsatz geleistet oder die sich durch außerordentliches bürgerschaftliches Engagement verdient gemacht haben,
 - f) Träger von Verdienstorden.

- (3) Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht Leonbergs verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätten anerkannt.
- (4) Die Verdienste von Frauen sollen bei der Anerkennung von Ehrengrabstätten verstärkt Berücksichtigung finden.

III. Anerkennungsverfahren

- (1) Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung versehen an Oberbürgermeister der Stadt Leonberg zu richten. Der Antrag muss neben einer eingehenden Begründung folgendes enthalten:
 - 1) die Lebensdaten und die wichtigsten biografischen Daten des Werdegangs der Persönlichkeit,
 - 2) eine Darstellung des fortlebenden Andenkens in der Öffentlichkeit,
 - 3) eine Beschreibung der bisherigen Grabstätte (z.B. Grabstättenart, -ausstattung, Nutzungsrechtsbeginn und -dauer, Namen weiterer dort Bestatteter)
 - 4) Angaben über die voraussichtlichen Kosten gemäß Abschnitt V.
 - 5) Angaben über Bemühungen, auf die der Persönlichkeit nahestehenden Institutionen, Gesellschaften, Vereine oder sonstige Dritte hinzuwirken, bürgerschaftliches Engagement zu zeigen (z.B. hinsichtlich der Pflege und Instandhaltung der Grabstätte).
- (2) Bestehen an den Grabstätten Nutzungsrechte, sind die Nutzungsberechtigten zuvor um ihr Einverständnis zu bitten.
- (3) Die Beschlussfassung zur Anerkennung als Ehrengrabstätte muss im Gemeinderat erfolgen.
- (4) Die Entscheidung über die Anerkennung als Ehrengrabstätte trifft der Gemeinderat.

IV. Aberkennungsverfahren

- (1) Die Anerkennung als Ehrengrabstätte hat bis zur Aberkennung durch den Gemeinderat Bestand.
- (2) Werden während der Anerkennungszeit Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass sie dem Status einer Ehrengrabstätte entgegenstehen, wird dies durch den Oberbürgermeister geprüft. Ergibt die Prüfung, dass eine Aberkennung zu empfehlen ist, legt der Oberbürgermeister die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

V. Kosten

- (1) Die Stadt Leonberg übernimmt die Kosten für die Grabpflege, für die Instandhaltung der Ehrengrabstätte und des Grabmals, sofern diese Kosten nicht von Angehörigen oder Dritten getragen werden. Die Ehrengrabenerkennung lässt bereits begründete Verpflichtungen der Angehörigen in Bezug auf das Grab und dessen Pflege unberührt.
- (2) Zusätzliche Kosten, die durch die Zubettung verstorbener Angehörige entstehen, werden nicht übernommen.

VI. Herrichtung und Pflege

- (1) Eine Ehrengrabstätte muss ein würdiges Erscheinungsbild bieten. Über die Anwendung der Gestaltungsrichtlinien (§ 17a ff der städtischen Friedhofsordnung) wird im Einzelfall entschieden. Das Grabmal ist in einem verkehrssicheren und gepflegten Zustand zu erhalten.
- (2) Die Stadt Leonberg trägt die Kosten und hat mindestens folgende Leistungen regelmäßig zu erbringen:

Wässern, sauber halten, Dauerbepflanzen (winterharte Gewächse) und Gehölzschnitt.

- (3) Ehrengrabstätten sind am Grab einheitlich als solche kenntlich zu machen. Auf den Friedhofsübersichtsplänen sind diese gesondert zu kennzeichnen.
- (4) Die Kennzeichnung als Ehrengrabstätte erfolgt mit einem Liegestein. Der Liegestein wird eine Größe von 0,30m x 0,40m haben und mit der Aufschrift „Ehrengrab“ versehen sein.

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Die Fortdauer von Ehrengrabstätten, die ohne besonderes Verfahren anerkannt worden sind, bleibt bestehen.
- (2) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leonberg, den

Friedhofsordnung der Stadt Leonberg

vom 2. November 1983 mit Änderungen zuletzt vom 27.06.2017

Aufgrund von § 15 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes vom 21.07.1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 42) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), hat der Gemeinderat am xxxxxx folgende Satzungsänderung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 *Verhalten auf dem Friedhof*
- § 6 *Totengedenkfeiern*
- § 7 *Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof*

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Säрге/ Aschegefäße
- § 10 *Bestattungen und Urnenbeisetzungen*
- § 11 Ruhezeit
- § 12 *Umbettungen*

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 *Reihengräber*
- § 15 *Wahlgräber*
- § 16 *Besondere Grabstätten*

V. Grabmale und sonstige Grabausstattung

- § 17 a *Allgemeine Gestaltungsvorschriften*
- § 17 b *Besondere Bestimmungen und Gestaltungsvorschriften*
- § 17 c *Besondere Gestaltungsvorschriften Urnenwand (Urnennischen)*
- § 18 *Zustimmungserfordernis*
- § 19 *Standesicherheit*
- § 20 *Unterhaltung*
- § 21 *Entfernung*

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 22 *Allgemeines*
- § 23 *Vernachlässigung der Grabpflege*

VII. Aufbahrungsräume

- § 24 *Benutzung der Bestattungseinrichtungen*

VIII. Schlussvorschriften

- § 25 *Alte Rechte*
- § 26 *Obhuts- und Überwachungspflicht*
- § 27 *Ordnungswidrigkeiten*
- § 28 *Gebühren*
- § 29 *Materialien und Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit*
- § 30 *In-Kraft-Treten*

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für männlich/ weiblich/ divers.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe in den Stadtteilen Leonberg, Eltingen, Gebersheim, Höfingen und Warmbronn, soweit für einzelne Friedhöfe im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dient der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie der Tot- und Fehlgeburten, falls ein Elternteil mit Wohnsitz in Leonberg gemeldet ist. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigen Gründen im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Entsprechendes gilt für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte verloren.
- (3) Durch Außerdienststellung oder Entwidmung erforderliche Umbettungen werden durch die Stadt auf ihre Kosten durchgeführt. Den Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten sind bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles für die restliche Nutzungszeit andere Wahlgrabstätten (Urnenwahlgrabstätten) zur Verfügung zu stellen.
- (4) Wegen der teilweisen Außerdienststellung der Friedhöfe im Stadtteil Leonberg und Eltingen werden dort nur noch Grabstätten für Aschenbeisetzungen zur Verfügung gestellt. Erdbestattungen in Wahlgräbern finden nur noch im Rahmen des vorhandenen Belegungs- und Nutzungsrechts statt. Für den Friedhof Höfingen gelten die Sätze 1 und 2 ab der Inbetriebnahme der neuen Friedhofsanlage entsprechend.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen, kleinen Handwagen, Fahrzeugen des Friedhofspersonals sowie Fahrzeugen, für die eine Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erteilt wurde,
- b) der Handel mit Waren aller Art; insbesondere das Feilbieten von Gebinden, Blumen und Pflanzen, das Anbieten gewerblicher Leistungen sowie grundsätzlich Werbung aller Art,
- c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier sowie an Sonn- und Feiertagen in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen
- e) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu befahren und zu betreten,
- g) sich mit und ohne Sportgerät sportlich zu betätigen, darunter fällt auch das Fahren mit Fahrrädern, Inliner, Skate-Boards oder sonstigen Fortbewegungsmitteln,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde,
- i) abgeräumtes Material und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- j) elektroakustische Geräte zur Tonwiedergabe zu benutzen sowie
- k) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck und der Würde der Friedhöfe vereinbar sind.

§ 6 Totengedenkfeiern

Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende der Bildhauer-, Steinmetz- und Gärtnerbetriebe und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Erlaubnis; diese ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Erlaubnis kann für eine einmalige oder für eine dauerhafte Tätigkeit erteilt werden. Bei einer dauerhaften Tätigkeit wird die Zulassung auf 3 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. Die Gewerbetreibenden haben die Stadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen, die gegen die Stadt aus Anlass der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen von Dritten geltend gemacht werden, freizustellen.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege (Hauptwege nicht unter 2,5 m Breite) nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen (Nutzlast höchstens 7,5 t) befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur montags-freitags innerhalb der Öffnungszeiten der Friedhöfe ausgeübt werden. Die Arbeiten sind grundsätzlich eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Friedhöfe zu beenden. **Ausnahmen sind nach Abstimmung mit den Friedhofsbediensteten möglich.**

- (6) Außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten dürfen grundsätzlich keine Fahrzeuge, Maschinen und Geräte im Friedhof gelassen werden. Materialien sind so zu lagern, dass sie weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen noch den Betriebsablauf im Friedhof stören. Bei einer Beendigung oder Unterbrechung der Tätigkeit ist der Arbeitsort wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Der bei gewerbsmäßigen Arbeiten entstehende Abfall ist vom Gewerbetreibenden unverzüglich zum zentralen Lagerplatz zu bringen und ordnungsgemäß zu lagern. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind aus dem Friedhof zu entfernen. Dekorationen sind aus den Aufbahrungsräumen, Aussegnungshallen und dem Friedhof unmittelbar nach der Zweckverwendung zu entfernen.
- (7) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (8) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Verstorbene Leonberger Einwohner werden auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt gewohnt haben oder auf dem Waldfriedhof bestattet. Soweit es die Kapazität der einzelnen Friedhöfe zulässt, können bestattungspflichtige Angehörige (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 des Bestattungsgesetzes) die Verstorbenen auch in einem anderen Stadtteil bestatten lassen. Die Urnenwand auf dem Warmbronner Friedhof steht ausschließlich für verstorbene Warmbronner Einwohner zur Verfügung; § 2 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen werden an Werktagen während der regelmäßigen Arbeitszeit des Friedhofspersonals durchgeführt. In Ausnahmefällen werden Bestattungen auch an Freitagnachmittagen durchgeführt. Keine Bestattungen finden an Samstagen, Sonn- und Feiertagen statt.

§ 9

Särge/ Aschegefäße

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist (Überführung aus dem Ausland, Seuchengefahr usw.), dürfen sie nicht aus schwer vergänglichen Stoffen wie Metall, Kunststoff, Hartholz oder sonstigem schwer verweslichen Holz sein. Ausnahmsweise können sie in Wahlgräbern zugelassen werden, sofern eine 30-jährige Ruhezeit eingehalten werden kann. Sämtliche Aschegefäße (Aschekapseln, Urnen und Überurnen), die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge für Kindergräber (§ 14 Abs. 1 Buchst. a) dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
Erdbestattungen auf dem Neuen Friedhof Höfingen (Alter Teil) haben in Sarghüllen zu erfolgen, **sofern keine Sicherheitsaspekte dagegensprechen.**

§ 10

Bestattungen und Urnenbeisetzungen

- (1) Das Ausheben und Wiederzufüllen der Gräber wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Auf städtischen Friedhöfen werden Erd- und Urnenbeisetzungen sowie Trauerfeiern, Überführung von Verstorbenen zur Grabstätte und das Versenken der Särge und Urnen vom Friedhofspersonal ausgeführt.
- (4) Die Überführung der Urnen zum Beisetzungsfriedhof sowie der Urnenversand an auswärtige Friedhofsverwaltungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (5) Das Friedhofspersonal kann zulassen, dass der Sarg bzw. die Urne von anderen Personen bis zur Grabstätte getragen werden.
- (6) Urnen werden vom Friedhofspersonal nach Einäscherung des Verstorbenen bis zu sechs Monate aufbewahrt. Nach Fristablauf können die Urnen in einer anonymen Urnengrabstätte beigesetzt werden.
- (7) Vor der Bestattung in einer mit einem Grabmal oder einer Grabeinfassung ausgestatteten Grabstätte hat der Grabnutzungsberechtigte aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich Grabmal und Grabeinfassung entfernen zu lassen.
- (8) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Abweichend von Absatz 3 hat der Auftraggeber der Bestattung bei der sarglosen Grablegung das Bestattungspersonal – z.B. durch Angehörige – in eigener Verantwortung zu stellen; das ritusgemäße Verschließen der Grabstätte von Hand kann ganz oder teilweise durch die Trauergemeinde erfolgen. Für den Transport der Verstorbenen bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden. Die zur sarglosen ritusgemäßen Grablegung notwendige Holzabdeckung ist vom Auftraggeber der Bestattung zu stellen.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt bei Verstorbenen 20, bei Aschen 15 Jahre. Sie beträgt bei Kindern, die vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind, mindestens 6 und bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, mindestens 10 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Umbettungen von Verstorbenen innerhalb der Friedhöfe im Geltungsbereich dieser Friedhofsordnung sind nicht zulässig, § 3 Abs. 3 bleibt unberührt. Ausnahmsweise können Umbettungen vom Eltinger und Leonberger Friedhof auf Friedhöfe der übrigen Stadtteile und den Waldfriedhof zugelassen werden. Urnen können in Wahlgräber und Reihengräber (Urnengräber) umgebettet werden, sofern die Einhaltung der Ruhezeit (§ 11) gewährleistet und die Aschekapsel noch vorhanden ist (i.d.R. bis vier Jahre nach der Beisetzung). Urnen können auf Antrag innerhalb der Friedhöfe umgebettet werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
Umbettungen auf einen Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Friedhofsordnung können zugelassen werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder Urnenreihengrab die Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab/ Urnenwahlgrab die Nutzungsberechtigten.
- (4) Umbettungen von Verstorbenen sind durch ein von den Antragstellern beauftragtes Bestattungsunternehmen auf deren Kosten durchzuführen. Sie erfolgen unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung. § 3 Abs.3

bleibt unberührt. Umbettungen von Aschen sind vom Friedhofspersonal vorzunehmen; **der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.**

- (5) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können Verstorbene und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umbettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Für Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, haftet der Antragsteller.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Für Tieferlegungen gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 7 sinngemäß.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Urnenreihengräber (incl. Einzelgräber, Gräber im Urnengemeinschaftsgrab teilanonym oder Urnenkleingrab und Bestattung unter Bäumen).

Das Urnengemeinschaftsgrab ist eine Form des Urnenreihengrabes und gehört zu den Pflegeleichtgräbern. Es ist ein größeres Gemeinschaftsgrab, Grabanlage oder Beet, in dem auf relativ kleinem Raum viele Urnen (teilanonym oder verortet) bestattet werden.

Es ist gärtnerisch und künstlerisch einheitlich gestaltet.

Gärtnerische Pflege und Gestaltung (Grabmal, Tafel) erfolgen nicht individuell, sondern im Rahmen eines Vertrages durch den Friedhofsträger oder einen Beauftragten und sind im Komplettpreis für die gesamte Ruhezeit enthalten. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich.
 - c) Wahlgräber
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) Kindergräber
 - f) anonyme Urnengrabstätten
 - g) Urnenwand (Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber)
- (2) Kinder bis zu 2 Jahren und Tot- und Fehlgeburten können in vorhandenen Grabstätten beigesetzt werden, sofern die Einhaltung der 6-jährigen Ruhezeit gewährleistet ist.
- (3) Für Urnenbeisetzungen werden nur Urnengrabstätten zur Verfügung gestellt. Außerdem können Aschen in bereits vorhandenen Gräbern beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit gemäß § 11 eingehalten werden kann.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (6) Auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Leonberg und Eltingen sowie im Stadtteil Höfingen ab der Inbetriebnahme der neuen Friedhofsanlage werden außer Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern keine in Abs. 1 verzeichneten Grabstätten mehr zur Verfügung gestellt. Erdbestattungen finden dort ausschließlich noch in vorhandenen Wahlgräbern im Rahmen der vorhandenen Belegungs- und Nutzungsrechte statt. Außerdem können in Wahlgräbern und Reihengräbern zusätzlich Aschen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit gemäß § 11 eingehalten werden kann.

In diesen Friedhöfen können Wahlgräber sowie ausnahmsweise auch Erdreihengräber nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhezeit zur Fortführung der Grabpflege stets widerruflich verlängert werden, sofern die Flächen nicht für Neubelegungen benötigt werden.

§ 14 Reihengräber

- (1) Auf den Friedhöfen werden Reihengrabfelder für Verstorbene ausgewiesen:
 - a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt, § 13 (2) bleibt unberührt.
- (3) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden; Ausnahmen siehe Abs. (5).
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird den Verfügungsberechtigten rechtzeitig vorher schriftlich oder durch Hinweis an der Grabstätte bzw. durch Veröffentlichung bekanntgemacht.
- (5) Für Urnenreihengräber gelten die Absätze (1) bis (4) sinngemäß. Für den Fall, dass sich ein Urnenreihengrab in einer gemischten Abteilung (Urnenreihen- und Urnenwahlgräber) befindet, kann es auf Antrag des Verfügungsberechtigten ab Antragsdatum (während der Ruhezeit) oder ab dem Tag nach Ablauf der Ruhezeit in ein Urnenwahlgrab umgewandelt werden. **In den Urnenkleingräbern sind zwei Beisetzungen möglich.**
- (6) Verfügungsberechtigter an einem Reihengrab ist
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (7) **Verstirbt der Verfügungsberechtigte vor Ablauf der Ruhezeit oder ist sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln und ist innerhalb von sechs Monaten niemand bereit, die Rechtsnachfolge des Verstorbenen als Verfügungsberechtigter zu übernehmen, so kann die Friedhofsverwaltung Grabmal und Grabzubehör beseitigen, das Grab einebnen und bis zum Ablauf der Ruhezeit mit Rasen begrünen. Eine Aufbewahrungspflicht für Grabmal und Grabzubehör besteht nicht. Bei mehreren Anträgen auf Übertragung des Verfügungsrechtes richtet sich die Übertragung nach der in § 15 Abs. 5 geregelten Reihenfolge.**

§ 15 Wahlgräber

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Der erneute Erwerb in 5-Jahres-Schritten ist vor Ablauf des Nutzungsrechts auf Antrag möglich, jedoch maximal für die Mindestruhezeit (§ 11).
Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Einräumung und der erneute Erwerb von Nutzungsrechten können nur aus wichtigem Grund versagt werden.
- (3) Als Wahlgräber werden für Erdbestattungen einfachbreite, doppeltiefe (für 2 Belegungen) und doppelbreite, doppeltiefe Gräber (für 4 Belegungen) zur Verfügung gestellt. Die erste Belegung je Grabstelle erfolgt grundsätzlich doppeltief. In muslimischen Grabfeldern werden Wahlgräber (Einzelwahlgrab) für eine Erdbestattung einfachtief zur Verfügung gestellt.
Als Urnenwahlgräber werden für Urnenbeisetzungen Gräber für 5 Belegungen zur Verfügung gestellt, für Urnenbeisetzungen in der Urnenwand für 4 Belegungen. Die Nutzungsberechtigten haben das Recht, die übrigen Grabstellen zu belegen. In bereits belegten Erdbestattungswahlgräbern können zusätzlich Urnen und verstorbene Kinder bis zu zwei Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten beigesetzt werden, **in bereits doppeltief belegten Wahlgräbern sind weitere Erdbestattungen möglich, wenn die Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen beendet ist.**
Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes für eine weitere Bestattung durch die Entfernung von Bepflanzungen entstehen, die über das in § 22 (2) festgesetzte Maß hinausgehen, gehen zu Lasten der Nutzungsberechtigten, falls sie nicht rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgen.

- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die festgesetzte Ruhezeit (§ 11) die noch zur Verfügung stehende Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.
- (5) Die Erwerber sollen für den Fall ihres Ablebens ihre Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen. Diese ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben der verstorbenen Erwerber über:
- a) auf Ehegatten, eingetragene Lebenspartner
 - b) auf Kinder **und Adoptivkinder**,
 - c) auf Stiefkinder,
 - d) auf Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf Eltern,
 - f) auf vollbürtige Geschwister,
 - g) auf Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der Gruppen b) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigigt. Das Gleiche gilt beim Tod von Nutzungsberechtigten, auf welche das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (6) Sind Nutzungsberechtigte an der Wahrung ihres Nutzungsrechts verhindert oder üben sie das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an ihre Stelle, welcher als Nächster in der Reihenfolge wäre.
- (7) Jede Person, auf welche ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten, dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.
- (8) Nutzungsberechtigte können das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Friedhofsverwaltung auf eine der in Abs. 5 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Nutzungsberechtigte haben im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 5 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Die Beendigung des Nutzungsrechts wird den Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorher schriftlich oder durch Hinweis an der Grabstätte bzw. durch Veröffentlichung bekannt gegeben.
- (12) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Urnenwahlgräber.

§ 16 Besondere Grabstätten

- (1) Die Stadt Leonberg ermöglicht Ehrengräber. Die Zuerkennung eines Ehrengrabes an bedeutende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie dessen Unterhaltung wird durch die Richtlinien über die Einrichtung und Unterhaltung von Ehrengabstätten der Stadt Leonberg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten sowie kulturell oder geschichtlich wertvolle Grabmale können von der Stadt Leonberg in ihre Obhut genommen werden.
- (3) Für denkmalgeschützte Grabstätten gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.
- (4) Für die Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten besondere gesetzliche Vorschriften.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattung

§ 17 a

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage entsprechen. Zulässig sind Grabmale aus Naturstein sowie künstlerisch gestaltete Grabmale aus Metallen und Holz. Diese müssen einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchsicher sein.
- (2) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig:
 - a) Abdeckungen aus totem Material von über 50 % der Grabfläche. **Als Abdeckungen zählen auch Schotter- und Kiesschüttungen oder Ähnliches,**
 - b) aufgesetzter figürlicher oder ornamentaler Schmuck aus Zement oder sonstigen nicht der Würde des Ortes angemessenen Werkstoffen,
 - c) Grabmale mit Farbanstrich auf Stein.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit es die künstlerische Gestaltung erfordert. Sie sollen auf allen Seiten bearbeitet sein, Politur sollte nur als Gestaltungsmittel begrenzt Verwendung finden.
 - b) Die Grabmale dürfen keinen sichtbaren Sockel haben. Ausgenommen hiervon sind reine Holzgrabmale; die sichtbare Höhe des Sockels darf max. 0,10 m betragen. Grabmale in Form eines Buches dürfen einen Unterbau mit einer max. Höhe von 0,20 m aufweisen. Der Unterbau muss mindestens 0,10 m hinter den Seitenkanten des Buches zurückbleiben.
 - c) Unzulässig sind auffallende grelle Farben.
 - d) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht an der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
 - e) Bei liegenden Grabmalen ist eine Mindeststärke von 0,08 m **und bei stehenden Grabmalen von 0,18 m (auf mindestens zwei Drittel, gemessen an ihrer Ansichtsfläche)** einzuhalten. Die liegenden Grabmale dürfen nur flach auf der Grabstätte angebracht werden. Untersockel sind nicht zulässig. Grabmale mit dem Charakter einer Grabeinfassung müssen bodeneben verlegt werden.
 - f) Bei der Kombination aus stehendem und liegendem Grabmal ist die Grundfläche des stehenden in die des liegenden Steines einzuberechnen. Die Höchstmaße für die einzelnen Steine sind einzuhalten.
- (4) **Zur Wahrung eines würdigen Friedhofsbildes und vor allem aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen bei Bestattungen und Sargüberführungen in Grababteilungen dürfen bei einfachbreiten Grabstätten die Grabmale eine Höhe von 130 cm, bei doppelbreiten Grabstätten eine Höhe von 150 cm und bei Urnengrabstätten eine Höhe von 0,85 m nicht überschreiten. Der jeweilige seitliche Abstand des Grabmals von der Grabkante muss bei einfachbreiten und Urnengrabstätten mindestens 20 cm, bei doppelbreiten Grabstätten mindestens 30 cm betragen. Der Abstand zur jeweiligen Stirnseite der Grabstätte darf 10 cm, zum Fahrweg 20 cm nicht unterschreiten. Die Grabmalhöhe wird vom Zwischenweg an gemessen.**
- (5) Bei Holzkreuzen soll eine Mindeststärke von 6 cm und eine Holzbreite von 12 cm eingehalten werden.
- (6) Als Grabeinfassungen werden in den neuen Friedhöfen und in den neuen Friedhofsteilen der alten Friedhöfe liegende Platten durch die Friedhofsverwaltung verlegt. In den übrigen Friedhofsteilen und in Abteilung 12 auf dem Alten Warmbronner Friedhof können die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten weiterhin Stelleneinfassungen setzen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen, soweit dies der künstlerischen Ausformung des Grabmals dient.

§ 17 b

Besondere Bestimmungen und Gestaltungsvorschriften

- (1) Für nachfolgende Grabfelder gelten besondere Bestimmungen und Gestaltungsvorschriften:
 - a) anonymes Urnengrabfeld
 - b) Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“
 - c) Urnengemeinschaftsgrabfeld
 - d) Sondergrabfeld Abteilung 66 (Waldfriedhof)
- (2) Die Grabfelder werden von der Gemeinde unterhalten. Die Urnen werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. **Grabschmuck, sonstige Grabausstattungen sowie private Bepflanzungen** sind in den Grabfeldern Nr. 1 a) bis 1 c) nicht zulässig. Für Grabbeigaben (Blumen, Schalen, Vasen, Kerzen, Bilder, Figuren usw.) sind die zentralen Ablageflächen zu nutzen. Auf den anonymen Grabfeldern werden die Grabstätten nicht gekennzeichnet; ansonsten besteht Kennzeichnungspflicht bei
 - a) Bestattung unter Bäumen und im Urnenkleingrab des Urnengemeinschaftsgrabfeldes (Waldfriedhof), verortet: Grabstein Grundfläche 0,20 m x 0,20 m, Mindesthöhe 0,25 m, max. Höhe 0,70 m,
 - b) Bestattung im Urnengemeinschaftsgrabfeld, nicht verortet: Steinplatte auf einem Trägerstein mit Inschrift,
 - c) **Bestattung im Urnenkleingrab des Urnengemeinschaftsgrabfeldes (Neuer Friedhof Höfingen), Grabstein verortet: Grundfläche 0,36m x 0,36m, Höhe 12 cm**
- (3) Die Auswahl einer Grabstätte im Urnengemeinschaftsgrabfeld und im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“ setzt den Abschluss entsprechender Verträge mit der Genossenschaft NetzwerkStein und der Württembergischen Friedhofsgärtnergenossenschaft voraus bzw. für das Urnengemeinschaftsgrabfeld auf dem Neuen Friedhof Höfingen einen Vertrag mit der Arbeitsgemeinschaft der Steinmetzbetriebe und der Württembergischen Friedhofsgärtnergenossenschaft.
- (4) Das Sondergrabfeld Abteilung 66 ist für Gräber mit Grababdeckungen von mehr als 50 % der Grabfläche vorbehalten. Die allgemeinen Gestaltungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 17 c

Besondere Gestaltungsvorschriften Urnenwand (Urnennischen)

Die Urnennischen werden von der Stadt mit Verschlussplatten aus Naturstein versehen. Die Platten der Urnennischen dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht gegen andere Platten ausgetauscht werden. Auch Veränderungen sind nicht gestattet. Schriften und Ornamente sind nach Größe, Form und Farbton auf die Verschlussplatten abzustimmen. Zugelassen sind nur vertieft gehauene, getönte Buchstaben und Ornamente. Farbanstriche sind nicht zulässig. An den Verschlussplatten oder der Urnenwand ist das Anbringen/Befestigen von Vasen, Behältern oder Gefäßen für Blumenschmuck jeglicher Art oder für andere Zwecke nicht gestattet. Dies gilt auch für Laternen, Kerzen, Bilder und Ähnliches. Schnittblumen, Pflanzen, Schalen oder Vasen sind auf die dafür vorgesehenen Ablageflächen zu legen oder zu stellen.

§ 18

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale wie Holz und Steintafeln bis zur Größe von 0,30 x 0,50 m und Holzkreuze bis zu 0,80 m Höhe zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 (Vorderansicht und Draufsicht) beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, Ornamente und Symbole anzugeben. Soweit erforderlich kann die Friedhofsverwaltung Zeichnungen der Schrift, Ornamente und Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) **Mit der Aufstellung des Grabmals oder der Grabausstattungen kann frühestens 20 Arbeitstage nach Eingang der Unterlagen zur Kenntnissgabe bei der Friedhofsverwaltung begonnen werden. Der Eingang der Unterlagen wird durch die Friedhofsverwaltung innerhalb von 15 Arbeitstagen bestätigt. Diese Bestätigung ist Voraussetzung für die Aufstellung des Grabmals.**

- (4) Der Aufstellung des Grabmals steht nur eine Mitteilung der Friedhofsverwaltung entgegen, dass die eingereichten Unterlagen unvollständig seien oder das Grabmal nicht den Gestaltungsvorschriften entspricht. Diese Mitteilung hat die Friedhofsverwaltung dem Grabnutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten oder der beauftragten Firma innerhalb von 15 Arbeitstagen zu erteilen.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

§ 19 Standicherheit

Grabmal und sonstige Grabausstattungen müssen auf Dauer standsicher sein. Abweichungen von § 17 a (3) e) sind möglich, wenn die Standicherheit trotzdem gewährleistet ist. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung hat der Antragsteller auf seine Kosten ein Gutachten vorzulegen. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen, so dass sie sich beim Öffnen der benachbarten Gräber weder senken noch umstürzen können.

Die vom Landesinnungsverband des Bildhauer- und Steinmetzhandwerks Baden-Württemberg herausgegebenen Richtlinien für die Erstellung von Fundamenten und Grabmalen in der geltenden Fassung sind einzuhalten.

§ 20 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich hierfür sind bei Reihengrabstätten die Verfügungsberechtigten, bei Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen (§ 20 (1) Satz 2) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für den Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 21 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen können vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur nach vorheriger Anzeige bei der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen von den Verantwortlichen gem. § 20 (1) zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die Friedhofsverwaltung gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.
- (3) Urnen der Urnenwand werden nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhezeit von der Stadt in eine Gemeinschaftsgrabstelle des Friedhofs umgesetzt.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen. Die Grabstätten müssen gärtnerisch angelegt sein (Bepflanzung). Grababdeckungen aus Stein, Platten, Kies und sonstigem toten Material sind nicht zulässig.
- (2) Die Höhe und die Form der Gräber und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Bepflanzungen dürfen nicht höher als 1,20 m und nicht breiter als die Grabbreite wachsen. Sie dürfen die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen und keine Unfallgefahr darstellen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.
- (3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätten haben die nach § 20 (1) Verantwortlichen zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Belegung gärtnerisch angelegt sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Verwendung von Grabschmuck aller Art, der insgesamt oder in Teilen aus nicht verrottbaren Materialien besteht, ist nicht zulässig. Das Aufstellen unwürdiger Behälter bzw. Gefäße (z.B. Konservendosen zur Aufnahme von Blumen) auf Grabstätten ist verboten.
- (7) Der Einsatz von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von unerwünschtem Pflanzenwuchs, Pilzen und Bakterien oder von tierischen Pflanzenschädlingen ist grundsätzlich untersagt.
- (8) Verwelkte Pflanzen, Gebinde und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und, wie auch sonstige Abfälle, in dafür besonders bereitgestellte Abfallbehälter zu bringen.
- (9) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht gärtnerisch angelegt oder gepflegt, so haben die Verantwortlichen (§ 20 (1)) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei sonstiger Grabgestaltung, die der Friedhofsordnung nicht entspricht, gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung den ordnungsgemäßen Zustand herstellen. Sie ist zur Aufbewahrung entfernter Grabausstattungen nicht verpflichtet.

VII. Aufbahrungsräume

§ 24

Benutzung der Bestattungseinrichtungen

- (1) Auf den Friedhöfen werden entsprechend der örtlichen Gegebenheiten Aufbahrungs-/Kühlräume und Kühlvitrinen sowie Einrichtungen für Trauerfeiern bereitgestellt.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Angehörige sind die in § 20 (5) VwVfG genannten Personen. Im Übrigen sind die Aufbahrungsräume bis eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen.
- (3) Räume, in denen die Verstorbenen bis zur Bestattung aufbewahrt werden, dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofspersonals betreten werden.
- (4) Die Särge werden spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung geschlossen. Bei Ansteckungsgefahr oder aus anderen triftigen Gründen bleiben Särge während der Aufbahrung geschlossen.
- (5) Die Trauerfeiern können bei Erdbestattungen am Grab oder -soweit vorhanden- in der Aussegnungshalle des Bestattungsfriedhofs, bei Urnenbeisetzungen in einer städtischen Aussegnungshalle oder einer Halle auf einem anderen Friedhof stattfinden.
- (6) Das Aufstellen des Sarges in einer Aussegnungshalle kann aus triftigen Gründen ausgeschlossen werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 25

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bereits vor Inkraft-Treten dieser Friedhofsordnung verfügt hat, richtet sich die Dauer des Nutzungsrechts nach den bisherigen Vorschriften. Bei diesen Grabstätten sind auch weiterhin bestehende, von den geltenden Vorschriften abweichende Grabmale und sonstige Grabausstattungen zulässig, wenn sie entsprechend den früheren Bestimmungen errichtet wurden. Bei wesentlichen Veränderungen oder bei Neuerrichtung sind jedoch die geltenden Vorschriften einzuhalten.

Bei bestehenden Wahlgräbern, deren Nutzungsrecht hinsichtlich der Belegungsmöglichkeiten nicht beschränkt war, wird das Nutzungsrecht ab dem Inkrafttreten dieser Vorschrift auf zwei Belegungen bei einfachbreiten bzw. auf vier Belegungen bei doppelbreiten Grabstätten und fünf Belegungen bei Urnenwahlgräbern festgelegt.

§ 26

Obhuts- und Überwachungspflicht

Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handeln die Personen, welche vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 4 betreten,
2. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhalten oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgen (§ 5 Abs. 1 und 3),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausüben (§ 7 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 7 Abs. 3 – 6 verstoßen,
4. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte gegen die allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften verstößt (§§ 17a – 17c),

5. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte oder als Gewerbetreibende Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichten, verändern oder entfernen (§ 18 Abs. 1 – 5, § 21 Abs. 1),
6. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand halten (§ 20 Abs. 1), als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte gegen die Vorschriften zur Pflege von Grabstätten verstößt (§§ 22 und 23)

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

§ 29 Materialien und Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Die Stadt Leonberg fühlt sich dem Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation als Sonderorganisation der Vereinten Nationen) verpflichtet. Sie empfiehlt daher allen Grabnutzungsberechtigten und allen Gewerbetreibenden von einer Aufstellung von Grabsteinen aus ausbeuterischer und Leben zerstörender Kinderarbeit freiwillig Abstand zu nehmen. Ferner begrüßt sie ausdrücklich diesem Gedanken folgende freiwillige Maßnahmen der Gewerbetreibenden.

§ 30 In-Kraft-Treten

Die Friedhofsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Leonberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadtverwaltung, 71226 Leonberg

Ihr Ansprechpartner

Christoph Lazecky

Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt

Belforter Platz 1

Tel 07152 990-3116

Fax 07152 990-3429

c.lazecky@leonberg.de

11. Februar 2021

Friedhofsordnung der Stadt Leonberg

Synopse der bisher gültigen Fassung

Änderungen

Ergänzungen, Änderungen und Neuformulierungen der Neufassung sind in der rechten Spalte aufgeführt und gelb gekennzeichnet, die entfallenden Passagen in der linken Spalte grau hinterlegt.

gez. Lazecky

<p>Friedhofsordnung vom 02.11.1983 mit Änderungen zuletzt vom 27.06.2017</p>	<p>Friedhofsordnung – neu</p>
<p>./. </p>	<p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für männlich/ weiblich/ divers.</p>
<p>II. Ordnungsvorschriften</p>	
<p>§ 5 Verhalten auf dem Friedhof</p>	
<p>[...] (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen, kleinen Handwagen und Fahrzeugen, für die eine Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erteilt wurde, b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen, c) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu befahren und zu betreten, d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten, g) Druckschriften zu verteilen. <p>Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde der Friedhöfe vereinbar sind.</p>	<p>[...] (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen, kleinen Handwagen, Fahrzeugen des Friedhofspersonals sowie Fahrzeugen, für die eine Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erteilt wurde, b) der Handel mit Waren aller Art; insbesondere das Feilbieten von Gebinden, Blumen und Pflanzen, das Anbieten gewerblicher Leistungen sowie grundsätzlich Werbung aller Art, c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier sowie an Sonn- und Feiertagen in der Nähe Arbeiten auszuführen, d) ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen e) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, f) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu befahren und zu betreten, g) sich mit und ohne Sportgerät sportlich zu betätigen, darunter fällt auch das Fahren mit Fahrrädern, Inliner, Skate-Boards oder sonstigen Fortbewegungsmitteln, h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde, i) Abgeräumtes Material und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, j) elektroakustische Geräte zur Tonwiedergabe zu benutzen sowie k) Druckschriften zu verteilen.

	Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck und der Würde der Friedhöfe vereinbar sind.
(4) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.	§ 6
§ 6 Totengedenkfeiern	
§ 5 Abs. 4	Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	
[...] (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege (Hauptwege nicht unter 2,5 m Breite) nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen (Nutzlast höchstens 3,00 t) befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden.	[...] (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege (Hauptwege nicht unter 2,5 m Breite) nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen (Nutzlast höchstens 7,5 t) befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten.
./.	(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur montags-freitags innerhalb der Öffnungszeiten der Friedhöfe ausgeübt werden. Die Arbeiten sind grundsätzlich eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Friedhöfe zu beenden. Ausnahmen sind nach Abstimmung mit den Friedhofsbediensteten möglich.
./.	(6) Außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten dürfen grundsätzlich keine Fahrzeuge, Maschinen und Geräte im Friedhof gelassen werden. Materialien sind so zu lagern, dass sie weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen noch den Betriebsablauf im Friedhof stören. Bei einer Beendigung oder Unterbrechung der Tätigkeit ist der Arbeitsort wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Der bei gewerbsmäßigen Arbeiten entstehende Abfall ist vom Gewerbetreibenden unverzüglich zum zentralen Lagerplatz zu bringen und ordnungsgemäß zu lagern. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind aus dem Friedhof zu entfernen. Dekorationen sind aus den Aufbahrungsräumen, Aussegnungshallen und dem Friedhof unmittelbar nach der Zweckverwendung zu entfernen.

§ 7 Abs. 5	§ 7 Abs. 7
§ 7 Abs. 6	§ 7 Abs. 8
III. Bestattungsvorschriften	
§ 8 Säрге/ Aschegefäße	§ 9 Säрге/ Aschegefäße
(2) [...] Erdbestattungen auf dem Neuen Friedhof Höfingen (Alter Teil) haben in Sarghüllen zu erfolgen.	(2) [...] Erdbestattungen auf dem Neuen Friedhof Höfingen (Alter Teil) haben in Sarghüllen zu erfolgen, sofern keine Sicherheitsaspekte dagegensprechen.
§ 9 Ausheben der Gräber	§ 10 Bestattungen und Urnenbeisetzungen
./.	[...] (3) Auf städtischen Friedhöfen werden Erd- und Feuerbestattungen sowie Trauerfeiern, Überführung von Verstorbenen zur Grabstätte und das Versenken der Säрге und Urnen vom Friedhofspersonal ausgeführt.
./.	(4) Die Überführung der Urnen zum Beisetzungsfriedhof sowie der Urnenversand an auswärtige Friedhofsverwaltungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
./.	(5) Das Friedhofspersonal kann zulassen, dass der Sarg bzw. die Urne von anderen Personen bis zur Grabstätte getragen werden.
./.	(6) Urnen werden vom Friedhofspersonal nach Einäscherung des Verstorbenen bis zu sechs Monate aufbewahrt. Nach Fristablauf können die Urnen in einer anonymen Urnengrabstätte beigesetzt werden.
./.	(7) Vor der Bestattung in einer mit einem Grabmal oder einer Grabeinfassung ausgestatteten Grabstätte hat der Grabnutzungsberechtigte aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich Grabmal und Grabeinfassung entfernen zu lassen.

./.	<p>(8) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Abweichend von Absatz 3 hat der Auftraggeber der Bestattung bei der sarglosen Grablegung das Bestattungspersonal – z.B. durch Angehörige – in eigener Verantwortung zu stellen; das ritusgemäße Verschließen der Grabstätte von Hand kann ganz oder teilweise durch die Trauergemeinde erfolgen. Für den Transport der Verstorbenen bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden. Die zur sarglosen ritusgemäßen Grablegung notwendige Holzabdeckung ist vom Auftraggeber der Bestattung zu stellen.</p>
§ 11 Umbettungen	§ 12 Umbettungen
./.	(1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(1) [...] sofern die Einhaltung der Ruhezeit (§10) gewährleistet und die Urnenkapsel noch vorhanden ist (i.d.R. bis vier Jahre nach der Beisetzung).[...]	(2) [...] sofern die Einhaltung der Ruhezeit (§10) gewährleistet und die Aschekapsel noch vorhanden ist (i.d.R. bis vier Jahre nach der Beisetzung).[...]
[...] (3) Umbettungen von Verstorbenen sind durch ein von den Antragstellern beauftragtes Bestattungsunternehmen auf deren Kosten durchzuführen. Sie erfolgen unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung. § 3 Abs.3 bleibt unberührt. Umbettungen von Aschen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst.	[...] (4) Umbettungen von Verstorbenen sind durch ein von den Antragstellern beauftragtes Bestattungsunternehmen auf deren Kosten durchzuführen. Sie erfolgen unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung. § 3 Abs.3 bleibt unberührt. Umbettungen von Aschen sind vom Friedhofspersonal vorzunehmen; der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

<p>IV. Grabstätten</p>	<p>§13 Allgemeines [...] (1) b [...] Das Urnengemeinschaftsgrab ist eine Form des Urnenreihengrabes und gehört zu den Pflegeleichtgräbern. Es ist eine größeres Gemeinschaftsgrab, Grabanlage oder Beet, in dem auf relativ kleinem Raum viele Urnen (teilanonym oder verortet) bestattet werden. Es ist gärtnerisch und künstlerisch einheitlich gestaltet. Gärtnerische Pflege und Gestaltung (Grabmal, Tafel) erfolgen nicht individuell, sondern im Rahmen eines Vertrages durch den Friedhofsträger oder einen Beauftragten und sind im Komplettpreis für die gesamte Ruhezeit enthalten. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich.</p>
<p>§ 13 Reihengräber</p>	<p>§ 14 Reihengräber</p>
<p>[...] (5) Für Urnenreihengräber gelten die Absätze (1) bis (4) sinngemäß. Für den Fall, dass sich ein Urnenreihengrab in einer gemischten Abteilung (Urnenreihen- und Urnenwahlgräber) befindet, kann es auf Antrag des Verfügungsberechtigten ab Antragsdatum (während der Ruhezeit) oder ab dem Tag nach Ablauf der Ruhezeit in ein Urnenwahlgrab umgewandelt werden.</p>	<p>[...] (5) Für Urnenreihengräber gelten die Absätze (1) bis (4) sinngemäß. Für den Fall, dass sich ein Urnenreihengrab in einer gemischten Abteilung (Urnenreihen- und Urnenwahlgräber) befindet, kann es auf Antrag des Verfügungsberechtigten ab Antragsdatum (während der Ruhezeit) oder ab dem Tag nach Ablauf der Ruhezeit in ein Urnenwahlgrab umgewandelt werden. In den Urnenkleingräbern sind zwei Beisetzungen möglich.</p>
<p>.</p>	<p>[...] (7) Verstirbt der Verfügungsberechtigte vor Ablauf der Ruhezeit oder ist sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln und ist innerhalb von sechs Monaten niemand bereit, die Rechtsnachfolge des Verstorbenen als Verfügungsberechtigter zu übernehmen, so kann die Friedhofsverwaltung Grabmal und Grabzubehör beseitigen, das Grab einebnen und bis zum Ablauf der Ruhezeit mit Rasen begrünen. Eine Aufbewahrungspflicht für Grabmal und Grabzubehör besteht nicht. Bei mehreren Anträgen auf Übertragung des Verfügungsrechtes richtet sich die Übertragung nach der in § 15 Abs. 5 geregelten Reihenfolge.</p>

<p>§ 14 Reihengräber</p>	<p>§ 15 Wahlgräber</p>
<p>[...] (3) [...] Als Urnenwahlgräber werden für Urnenbeisetzungen Gräber für 5 Belegungen zur Verfügung gestellt, für Urnenbeisetzungen in der Urnenwand Warmbronn für 4 Belegungen. Die Nutzungsberechtigten haben das Recht, die übrigen Grabstellen zu belegen. In bereits belegten Erdbestattungswahlgräbern können zusätzlich Urnen und verstorbene Kinder bis zu zwei Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten beigesetzt werden. Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes für eine weitere Bestattung durch die[...]</p>	<p>[...] (3) [...] Als Urnenwahlgräber werden für Urnenbeisetzungen Gräber für 5 Belegungen zur Verfügung gestellt, für Urnenbeisetzungen in der Urnenwand Warmbronn für 4 Belegungen. Die Nutzungsberechtigten haben das Recht, die übrigen Grabstellen zu belegen. In bereits belegten Erdbestattungswahlgräbern können zusätzlich Urnen und verstorbene Kinder bis zu zwei Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten beigesetzt werden, in bereits doppeltief belegten Wahlgräbern sind weitere Erdbestattungen möglich, wenn die Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen beendet ist. Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes für eine weitere Bestattung durch die[...]</p>
<p>[...] (5) [...] a) auf Ehegatten, eingetragene Lebenspartner b) auf Kinder c) auf Stiefkinder,[...]</p>	<p>[...] (5) [...] a) auf Ehegatten, eingetragene Lebenspartner d) auf Kinder und Adoptivkinder, e) auf Stiefkinder,[...]</p>
<p>§ 16 Besondere Grabstätten</p>	
<p>./.</p>	<p>(1) Die Stadt Leonberg ermöglicht Ehrengräber. Die Zuerkennung eines Ehrengabes an bedeutende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie dessen Unterhaltung wird durch die Richtlinien über die Einrichtung und Unterhaltung von Ehrengabstätten der Stadt Leonberg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.</p> <p>(2) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten sowie kulturell oder geschichtlich wertvolle Grabmale können von der Stadt Leonberg in ihre Obhut genommen werden.</p> <p>(3) Für denkmalgeschützte Grabstätten gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.</p> <p>(4) Für die Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten besondere gesetzliche Vorschriften.</p>

V. Grabmale und Grabausstattung	
§ 15a Allgemeine Gestaltungsvorschriften	§ 17a Allgemeine Gestaltungsvorschriften
<p>[...] (2) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig: a) Abdeckungen aus totem Material von über 50 % der Grabfläche., [...]</p>	<p>[...] (2) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig: a) Abdeckungen aus totem Material von über 50 % der Grabfläche. Als Abdeckungen zählen auch Schotter- und Kiesschüttungen oder Ähnliches, [...]</p>
<p>[...] (3) [...] e) Bei liegenden Grabmalen ist eine Mindeststärke von 0,08 m einzuhalten. Sie dürfen nur flach oder flachgeneigt auf der Grabstätte angebracht werden. Untersockel sind nicht zulässig. Grabmale mit dem Charakter einer Grabeinfassung müssen bodeneben verlegt werden.</p>	<p>[...] (3) [...] e) Bei liegenden Grabmalen ist eine Mindeststärke von 0,08 m einzuhalten und bei stehenden Grabmalen von 0,18 m. Sie dürfen nur flach oder flachgeneigt auf der Grabstätte angebracht werden. Untersockel sind nicht zulässig. Grabmale mit dem Charakter einer Grabeinfassung müssen bodeneben verlegt werden.</p>
	<p>Alternative: [...] (3) [...] e) Bei liegenden Grabmalen ist eine Mindeststärke von 0,08 m einzuhalten und bei stehenden Grabmalen von 0,18 m auf mindestens zwei Drittel, gemessen an ihrer Ansichtsfläche. Sie dürfen nur flach oder flachgeneigt auf der Grabstätte angebracht werden. Untersockel sind nicht zulässig. Grabmale mit dem Charakter einer Grabeinfassung müssen bodeneben verlegt werden.</p>
<p>(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Steingrabmale bis zu folgenden Größen zulässig: a) Auf einfachbreiten Grabstätten aa) bei stehenden Grabmalen eine Ansichtsfläche von höchstens 0,70 qm, eine Höhe von max. 1,30 m, eine Breite von mind. 0,18 m und höchstens 0,80 m; ba) bei liegenden Grabmalen eine Ansichtsfläche von höchstens 1,00 qm, ca) bei Kombination aus stehendem und liegendem Grabmal ein addiertes Raummaß von 0,15 cbm, eine addierte Ansichtsfläche von 1,00 qm.</p>	<p>(4) Zur Wahrung eines würdigen Friedhofsbildes und vor allem aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen bei Bestattungen und Sargüberführungen in Grababteilungen dürfen bei einfachbreiten Grabstätten die Grabmale eine Höhe von 130 cm, bei doppelbreiten Grabstätten eine Höhe von 150 cm und bei Urnengrabstätten eine Höhe von 0,85 m nicht überschreiten. Der jeweilige seitliche Abstand des Grabmals von der Grabkante muss bei einfachbreiten und Urnengrabstätten mindestens 20 cm, bei doppelbreiten Grabstätten mindestens 30 cm betragen. Der Abstand zur jeweiligen Stirnseite der Grabstätte darf 10 cm, zum Fahrweg 20 cm nicht unterschreiten. Die Grabmalhöhe wird vom Zwischenweg an gemessen.</p>

<p>b) Auf doppelbreiten Grabstätten</p> <p>aa) bei stehenden Grabmalen eine Ansichtsfläche von höchstens 1,40 qm, eine Höhe von max. 1,50 m, eine Breite von mind. 0,18 m und höchstens 1,60 m;</p> <p>ba) bei liegenden Grabmalen eine Ansichtsfläche von höchstens 2,00 qm;</p> <p>ca) bei Kombination aus stehendem und liegendem Grabmal ein addiertes Raummaß von 0,25 cbm, eine addierte Ansichtsfläche von 2,00 qm.</p> <p>5) Auf Urnengrabstätten und Kindergrabstätten sind Steingrabmale bis zu folgenden Größen zulässig:</p> <p>a) bei stehenden Grabmalen eine Ansichtsfläche von höchstens 0,50 qm, eine Höhe von max. 0,85 m, eine Breite von mindestens 0,18 m und höchstens 0,80 m;</p> <p>b) bei liegenden Grabmalen eine Ansichtsfläche von höchstens 0,50 qm;</p> <p>c) bei Kombination aus stehendem und liegendem Grabmal ein addiertes Raummaß von 0,08 cbm, eine addierte Ansichtsfläche von 0,50 qm.</p>	
<p>§ 15b Besondere Bestimmungen und Gestaltungsvorschriften</p>	<p>§ 17b Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p>
<p>[...]</p> <p>(2) Die Grabfelder werden von der Gemeinde unterhalten. Die Urnen werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Grabschmuck und sonstige Grabausstattungen sind in den Grabfeldern Nr. 1 bis Nr. 3 nicht zulässig. [...]</p> <p>a) Bestattung unter Bäumen und im Urnenkleingrab des Urnengemeinschaftsgrabfeldes (verortet): Grabstein Grundfläche 0,20 m x 0,20 m, Mindesthöhe 0,25 m, max. Höhe 0,70 m,</p> <p>b) Bestattung um Urnengemeinschaftsgrabfeld (nicht verortet): Steinplatte auf einem Trägerstein mit Inschrift</p>	<p>[...]</p> <p>(2) Die Grabfelder werden von der Gemeinde unterhalten. Die Urnen werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Grabschmuck, sonstige Grabausstattungen sowie private Bepflanzungen sind in den Grabfeldern Nr. 1 a) bis 1 c) nicht zulässig. [...]</p> <p>a) Bestattung unter Bäumen und im Urnenkleingrab des Urnengemeinschaftsgrabfeldes (verortet): Grabstein Grundfläche 0,20 m x 0,20 m, Mindesthöhe 0,25 m, max. Höhe 0,70 m,</p> <p>b) Bestattung um Urnengemeinschaftsgrabfeld (nicht verortet): Steinplatte auf einem Trägerstein mit Inschrift</p>

	<p>c) Bestattung im Urnenkleingrab des Urnengemeinschaftsgrabfeldes (Neuer Friedhof Höfingen), verortet: Grundfläche 0,36m x 0,36m, Höhe 12 cm</p>
<p>§ 16 Zustimmungserfordernis</p>	<p>§ 18 Zustimmungserfordernis</p>
<p>[...] (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf[...] (3) Die Errichtung und jede Veränderung [...]</p>	<p>[...] (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf [...] (3) Mit der Aufstellung des Grabmals oder der Grabausstattungen kann frühestens 20 Arbeitstage nach Eingang der Unterlagen zur Kenntnisgabe bei der Friedhofsverwaltung begonnen werden. Der Eingang der Unterlagen wird durch die Friedhofsverwaltung innerhalb von 15 Arbeitstagen bestätigt. Diese Bestätigung ist Voraussetzung für die Aufstellung des Grabmals. (4) Der Aufstellung des Grabmals steht nur eine Mitteilung der Friedhofsverwaltung entgegen, dass die eingereichten Unterlagen unvollständig seien oder das Grabmal nicht den Gestaltungsvorschriften entspricht. Diese Mitteilung hat die Friedhofsverwaltung dem Grabnutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten oder der beauftragten Firma innerhalb von 15 Arbeitstagen zu erteilen. (5) Die Errichtung und jede Veränderung[...]</p>

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten	
§ 20 Allgemeines	§ 22 Allgemeines
<p>[...]</p> <p>(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit[...]</p> <p>(6) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung[...]</p>	<p>[...]</p> <p>(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit [...]</p> <p>(6) Die Verwendung von Grabschmuck aller Art, der insgesamt oder in Teilen aus nicht verrottbaren Materialien besteht, ist nicht zulässig. Das Aufstellen unwürdiger Behälter bzw. Gefäße (z.B. Konservendosen zur Aufnahme von Blumen) auf Grabstätten ist verboten.</p> <p>(7) Der Einsatz von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von unerwünschtem Pflanzenwuchs, Pilzen und Bakterien oder von tierischen Pflanzenschädlingen ist grundsätzlich untersagt.</p> <p>(8) Verwelkte Pflanzen, Gebinde und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und, wie auch sonstige Abfälle, in dafür besonders bereitgestellte Abfallbehälter zu bringen.</p> <p>(9) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung[...]</p>
VII. Aufbahrungsräume	VII. Bestattungseinrichtungen
§ 22 Benutzung der Aufbahrungsräume	§ 24 Benutzung der Bestattungseinrichtungen
<p>(1) Räume, in denen die Verstorbenen bis zur Bestattung aufbewahrt werden, dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Angehörige im Sinne des § 22 sind die in § 20 (5) VwVfG genannten Personen.</p>	<p>(1) Auf den Friedhöfen werden entsprechend der örtlichen Gegebenheiten Aufbahrungs-/Kühlräume und Kühlvitrinen sowie Einrichtungen für Trauerfeiern bereitgestellt.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Angehörige sind die in § 20 (5) VwVfG genannten Personen. Im Übrigen sind die Aufbahrungsräume bis eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen.</p> <p>(3) Räume, in denen die Verstorbenen bis zur Bestattung aufbewahrt werden, dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofspersonals betreten werden.</p>

	<p>(4) Die Särge werden spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung geschlossen. Bei Ansteckungsgefahr oder aus anderen triftigen Gründen bleiben Särge während der Aufbahrung geschlossen.</p> <p>(5) Die Trauerfeiern können bei Erdbestattungen am Grab oder -soweit vorhanden- in der Aussegnungshalle des Bestattungsfriedhofs, bei Feuerbestattungen in einer städtischen Aussegnungshalle oder einer Halle auf einem anderen Friedhof stattfinden.</p> <p>(6) Das Aufstellen des Sarges in einer Aussegnungshalle kann aus triftigen Gründen ausgeschlossen werden.</p>
<p>VIII. Schlussvorschriften</p>	
<p>§ 25 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 27 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handeln die Personen, welche vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 4 betreten, 2. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhalten oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgen (§ 5 Abs. 1, 3 und 4), 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausüben (§ 6 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 4 und 5 verstoßen, 4. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte oder als Gewerbetreibende Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichten, verändern oder entfernen (§ 16 Abs. 1 und 3, § 19 Abs. 1), 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand halten (§ 18 Abs. 1). 	<p>Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handeln die Personen, welche vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 4 betreten, 2. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhalten oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgen (§ 5 Abs. 1 und 3), 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausüben (§ 7 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 7 Abs. 3 – 6 verstoßen, 4. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte gegen die allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften verstößt (§§ 17a – 17c), 5. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte oder als Gewerbetreibende Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichten, verändern oder entfernen (§ 18 Abs. 1 – 5, § 21 Abs. 1), 6. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand halten (§ 20 Abs. 1), 7. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigte gegen die Vorschriften zur Pflege von Grabstätten verstößt (§§ 22 und 23)

./.	§ 29 Materialien und Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit
./.	<p> <i>Die Stadt Leonberg fühlt sich dem Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation als Sonderorganisation der Vereinten Nationen) verpflichtet. Sie empfiehlt daher allen Grabnutzungsberechtigten und allen Gewerbetreibenden von einer Aufstellung von Grabsteinen aus ausbeuterischer und Leben zerstörender Kinderarbeit freiwillig Abstand zu nehmen. Ferner begrüßt sie ausdrücklich diesem Gedanken folgende freiwillige Maßnahmen der Gewerbetreibenden.</i> </p>